

Hochschullehrerbund Landesverband Hamburg e.V.  
c/o Prof. Dr. Matthias Thulesius | HAW Hamburg | Berliner Tor 5 | 20099 Hamburg

**nur per eMail**

Senat der Freien und Hansestadt Hamburg  
Personalamt  
Steckelhörn 12  
20457 Hamburg

**Vorsitzender**

c/o Prof. Dr. Rainer Sawatzki  
HAW Hamburg  
Lohbrügger Kirchstraße  
20099 Hamburg  
  
Tel. 040.42875-6402  
Email [rainer.sawatzki@haw-hamburg.de](mailto:rainer.sawatzki@haw-hamburg.de)

Hamburg,

**Gesetz zur Änderung der Besoldung von Professorinnen und Professoren**

Sehr geehrte Frau Lentz,

in Ihrem Schreiben vom 30. Juli 2013 bitten Sie im Rahmen des Beteiligungsverfahrens den *h**l**b Hamburg* um Stellungnahme zum Entwurf zu dem oben bezeichneten Gesetzesvorhaben. Der *h**l**b Hamburg* nimmt dazu folgendermaßen Stellung:

Der *h**l**b* begrüßt grundsätzlich, dass die Besoldung der Hamburger Professorinnen und Professoren amtsangemessen gestaltet und damit das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 14. 2. 2012 auch auf Hamburg – rückwirkend zum 1. 1. 2013 – übertragen werden soll.

Ebenso begrüßt der *h**l**b* ausdrücklich, dass die Leistungskomponenten in der W-Besoldung erhalten bleiben sollen und damit das Leistungsprinzip in der Professoren-Besoldung fortgeführt wird.

Zu den Grundleistungsbezügen gibt der *h**l**b* zu bedenken, dass durch deren Einführung die Obergrenze für die Ruhegeldfähigkeit der Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge sowie der besonderen Leistungsbezüge gemäß §38 (5) HmbBesG unverändert bleibt. Das kann zu besonderen Härten bei der Anrechnung von Leistungsbezügen auf das Ruhegeld führen.

Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Nummer 6:

Die Regelung des § 37 ist aus Sicht des *h**l**b* **nicht** entbehrlich. Entgegen der Begründung der Gesetzesvorlage haben sich die Gehälter der Professorinnen und Professoren auch im bundes- und

europaweiten Wettbewerb noch nicht sachgerecht entwickelt. Noch für das vergangene Kalenderjahr 2012 ist an der HAW festgestellt worden, dass der im fraglichen Paragraphen im Absatz 5 festgeschriebene Besoldungsdurchschnitt, über den die jeweils zuständigen Behörden – in diesem Fall die BWF – die einzelnen Hochschulen unterrichten, zumindest an der HAW nicht eingehalten wurde. Ob die zuständige Behörde auf die Einhaltung des Besoldungsdurchschnitts hingewirkt hat wie in § 37 (5) gefordert, ist dem *h**l**b* nicht bekannt.

**Aufgrund dieser Erfahrungen schlägt der *h**l**b* vor, die Regelung des § 37 nicht zu streichen.**

*Zu Nummer 8:*

Die Übergangsregelungen des § 41a sollten in einigen Formulierungen geschärft werden, um die geplante Regelung sicher zu stellen. Insbesondere sollte in Absatz 1 Satz 1 konsequent von den „monatlich gewährten besonderen Leistungsbezügen“ gesprochen werden, weil es durchaus auch einmalig gewährte besondere Leistungsbezüge gibt, die aber nicht unter die Übergangsregelungen fallen sollten. Die Problematik entsteht auch deswegen, weil im Artikel 4 des Gesetzes die nach dem 31. 12. 2012 und vor Ablauf des Tages der Verkündung dieses Gesetzes erstmalig gewährten besonderen Leistungsbezüge wie am 31. 12. 2012 zustehend gelten sollen. Sind nun in dieser Zeit besondere Leistungsbezüge **einmalig** gewährt worden, könnten Sie gemäß § 41a hälftig angerechnet werden, und das stellt aus Sicht des *h**l**b* eine unbillige Härte dar.

In Absatz 1 Satz 3 wird für Personen, deren nach Satz 1 berücksichtigungsfähige Leistungsbezüge aufgrund einer Befristung geringer werden, eine gesonderte Regelung getroffen. Diese Regelung weicht im Detail von der „Besserstellungsregelung“ des Satzes 1 ab und benachteiligt in bestimmten Situationen diese Personen: Wenn einer Professorin oder einem Professor aufgrund einer Befristung von Leistungsbezügen ein verbleibender Betrag von weniger als dem Doppelten, aber mehr als dem Einfachen der Grundleistungsbezüge zusteht, erhält sie oder er nach der vorliegenden Regelung **nur die verbleibenden Leistungsbezüge**. Nach der Besserstellungsregelung aus Satz 1 sollte sie oder er aber **die Hälfte der verbleibenden Leistungsbezüge plus dem Grundleistungsbezug** bekommen. *Rechenbeispiel:* wenn die verbleibenden Leistungsbezüge 700 Euro ausmachen, sollte die Professorin/der Professor Grundleistungsbezüge in Höhe von 606,88 Euro plus 350 Euro Leistungsbezüge bekommen, und nicht nur 700 Euro Leistungsbezüge.

**Deshalb schlägt der *h**l**b* vor, in Satz 3 folgende Änderung vorzunehmen:** „Entfallen am 31. Dezember 2012 gewährte, nach Satz 1 berücksichtigungsfähige Leistungsbezüge aufgrund einer Befristung und ist der verbleibende Teil der Leistungsbezüge geringer als **das Doppelte der** nach § 33 Absatz 1 Satz 1 gewährten Grundleistungsbezüge, ...“; dadurch wird die Gleichstellung der Regelung mit Satz 1 erreicht.

*Zu Artikel 4:*

Die Übergangsregelung im Artikel 4 stellt die Berufungs- und BleibeLeistungsbezüge (§ 33 Absatz 1 Satz 2) und die Leistungsbezüge für besondere Leistungen (§ 34), die nach dem 31. Dezember 2012 und vor Ablauf des Tages der Verkündung dieses Gesetzes erstmals gewährt werden, den bereits am 31. Dezember 2012 gewährten Leistungsbezügen gleich. Das bedeutet insbesondere, dass auch die in dieser Zeit erstmals gewährten Leistungsbezüge für bereits erbrachte besondere Leistungen noch unter die Übergangsregelung fallen. Das hält der *h**l**b* für eine unbillige Härte, weil trotz der erwarteten Rückwirkung auf den 31. 12. 2012 die Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen aufgrund des langen Gesetzgebungsverfahrens nicht mehr als neun Monate lang ausgesetzt werden

konnte, und die in diesem Zeitraum als angemessen vereinbarten Leistungsbezüge jetzt schlimmstenfalls nur zur Hälfte gewährt werden.

**Der *h**lb*** schlägt deshalb vor, im Artikel 4 im ersten Satz nur Leistungsbezüge nach § 33 Absatz 1 Satz 2 zu berücksichtigen und den Bezug auf § 34 ersatzlos zu streichen.**

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Für eine kurze, formlose Eingangsbestätigung dieses Briefes – gerne auch per Mail – wäre ich Ihnen sehr verbunden.

Freundliche Grüße

Rainer Sawatzki